



Az: Sg 2 - 6104-1

Satzung des Marktes Gößweinstein über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Wölm

Vom 25.05.2009

Auf Grund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.8.1997, BGBl I S. 2141 erlässt der Markt Gößweinstein folgende Satzung:

**§ 1
Geltungsbereich**

Die Teilfläche des Grundstückes Fl.Nr. 583, Gemarkung Behringersmühle wird in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil (§ 34 Abs. 1 BauGB) einbezogen. Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan (M 1 : 1.000). Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 2
Altlastverdacht**

Sollten im Geltungsbereich der Satzung Erkenntnisse auftreten, welche auf einen Altlastverdacht schließen lassen, ist das Landratsamt zu informieren.

**§ 3
Festsetzungen**

Der beigefügte Lageplan enthält zeichnerische Festsetzungen. Die textlichen Festsetzungen nach § 9 Abs. 6 BauGB als Anhang zum Lageplan sind Bestandteil dieser Satzung.

Das im Lageplan schraffiert eingetragene Sichtfeld an der Zufahrt bzw. des Flurweges in die Kreisstraße FO 39 mit den Schenkellängen L 70 m und SH = 3 m ist von geschlossenen Anpflanzungen, Stapelungen oder sonstigen Gegenständen zwischen einer Höhe von 0,80 m und 4,50 m über Fahrbahnoberkante der Kreisstraße FO 39 ständig freizuhalten.

**§ 4
Maßnahmen zum Ausgleich**

Es werden nach § 9 Abs. 1 a BauGB Ausgleichsmaßnahmen gemäß den Kennzeichnungen und Vorgaben im Lageplan zu dieser Einbeziehungssatzung, der Bestandteil der Satzung ist, festgesetzt.

**§ 5
Begründung**

Auf Grund einer Bauanfrage eines einheimischen Bürgers ist eine geordnete städtebauliche Planung erforderlich. Durch den Bebauungsplan wird einer möglichen Abwanderung entgegengewirkt, von der der ländliche Raum derzeit besonders betroffen ist. Der Bebauungsplan dient somit auch der Sicherung der vorhandenen Infrastruktureinrichtungen des Marktes Gößweinstein.

**§ 6
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gößweinstein, den 25.05.2009
Markt Gößweinstein

Georg Lang
Erster Bürgermeister



Satzung gem. § 34 Abs. 4 BauGB über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Wölm

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN

1. Werden bei Erschließungs- oder Baumassnahmen Anzeichen gefunden, die auf einen Altlastverdacht schliessen lassen, ist das Landratsamt Forchheim unverzüglich zu informieren.

2. Sichtdreieck / Sichtfeld

An der Zufahrt bzw. des Flurweges in die Kreisstraße FO 39 ist das Sichtfeld mit den Schenkellängen $L = 70$ m und $SH = 3$ m, von geschlossenen Anpflanzungen, Stapelungen oder sonstigen Gegenständen, zwischen einer Höhe von 0,80 m und 4,50 m Fahrbahnoberkante der Kreisstraße FO 39 ständig frei zuhalten.

3. Abwasser / Schmutzwasserkanal

Auf Grund der vorh. Sohltiefe des best. Kanals können bei der vorgesehenen Bebauung nur die Erd-, und Obergeschosse ohne technische Anlage entwässert werden, jedoch nicht die Kellergeschosse.

4. Oberflächenwasser

Einleitung von Oberflächenwasser in den bestehenden Kanal ist nicht zulässig. Die Ableitung der Dach- und Hofniederschlagswässer hat schadlos auf dem jeweiligen Grundstücken zu erfolgen.

5. Aufgefundene Bodendenkmäler sind unverzüglich der Archäologischen Aussenstelle für Oberfranken, Schloss Seehof, 96117 Memmelsdorf, Tel. 0951/4095-0, anzuzeigen. (Art.8 Abs.1 BayDSchG) sowie unverändert zu belassen (Art.8 Abs.2 BayDSchG). Die Fortsetzung der Erdarbeiten bedarf der Genehmigung (Art.7 Abs.1 BayDSchG).

ARCHITEKT:

HARMUT SCHMIDT
AM WEIHERER WEG 4
96142 HOLLFELD
TEL. 09274 99 967 -0

DATUM : 30.03.2009

MARKT GOSSWEINSTEIN

25. Mai 2009



ERSTER BÜRGERMEISTER



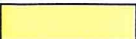
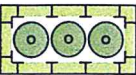
MARKT GOSSWEINSTEIN

-1-


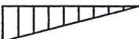


Satzung gem. § 34 Abs. 4 BauGB über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Wölm



ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN:

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
-  Art der baulichen Nutzung
MD / Dorfgebiet gem. § 9 (1) Nr.1 BauGB
-  Öffentliche Verkehrsfläche gem. § 9 (1) Nr.11 BauGB
-  Ausgleichsfläche gem. § 9 (1a) BauGB
Pflanzgebot für Hochstammbstbäume
(Apfel, Kirsche, Birne, Zwetschge, lokaler Sorten)

ZEICHNERISCHE HINWEISE:

-  Bedeutende landschaftsprägende Baum- und Strauchgruppe
-  Sichtdreieck
-  OD - Stein
-  Gemeinde Kanal DN 200



NORD

LAGEPLAN

M. 1:1000

ARCHITEKT:
HARMUT SCHMIDT
AM WEIHERER WEG
96142 HOLLFELD
TEL. 09274 / 90 967 -0

MARKT GOSSWEINSTEIN
DEN 25. Mai 2009

DATUM : 11.05.2009

LANG, ERSTER BÜRGERMEISTER